



Ausführungsbestimmungen für das Schiessen von Jugendlichen

Ausgabe 2012 - Seite 1

Reg.-Nr. 2.18.03 d

In Ergänzung zu den Erlassen des Bundesrates ¹ und des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) ² erlässt der Ausschuss Schiessen des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) folgende Ausführungsbestimmungen (AFB):

1. Begriffe und Alterskategorien

Gemäss Artikel 8 der Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV gelten Mädchen und Burschen von

- 8 bis 16 Jahren als Jugendliche (JJ = U8 - U16; 8 und 9 Jahre nur für Sportgeräte 10m)
- 17 bis 20 Jahren als Junioren (J = U18 bis U20).

2. Zulassungsbestimmung

2.1 Allgemein

An Trainings und Schiessanlässen nach den RSpS dürfen nur Jugendliche und Junioren teilnehmen, welche Gewähr für eine sichere Handhabung der Waffen bieten.

2.2 Jugendlichen und Junioren unter 18 Jahren

Für die Schiessberechtigung von Jugendlichen und Junioren unter 18 Jahren ist ein Ausweis des SSV sowie die Begleitung und Aufsicht einer an der entsprechenden Waffe ausgebildeten Person erforderlich.

2.3 Junioren ab 18 Jahren

Die Junioren ab 18 Jahren sind der Altersklasse Elite (vgl. Art. 5 RSpS) gleichgestellt und benötigen zusätzlich zum Standpersonal gemäss den Vorgaben von VBS und USS keine besondere Betreuung.

¹ Erlass Bund:

- SR 512.31 Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung [SVO])

² Erlasse VBS:

- SR 512.311 Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung VBS; SVO VBS)

- SR 512.312 Verordnung des VBS über die Schiesskurse (Schiesskursverordnung; SKVO VBS)

- Form 27.123 Merkblatt des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst

3. Ausweis

Mit dem Ausweis des SSV bestätigen der verantwortliche Ausbilder (z. B. Jungschützenleiter, Schützenmeister, Vereinstrainer) und der Vereinspräsident die vorschriftgemässe Ausbildung der Jugendlichen und Junioren.

Die Ausweise sind zu beziehen:

- Kantonalschützen-/Unterverbänden (KSV/UV): bei der Geschäftsstelle des SSV
- Vereine: beim Nachwuchschef des KSV/UV.

4. Versicherung für Schiessanlässe und Ausbildungskurse

Die Jugendlichen und Junioren sind ausserhalb von Jungschützenkursen Gewehr 300m und Ausbildungskursen im Ordonnanz-Pistolenschiessen nicht militärversichert.

Nach Artikel 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der USS Versicherungen sind alle Mitglieder von Vereinen, die der USS angeschlossen sind, versichert.

Für alle übrigen Risiken, die nach Artikel 2 der AVB der USS Versicherungen über die Vereine nicht gedeckt sind, hat der SSV bei der USS Versicherungen eine pauschale Dauerversicherung abgeschlossen.

5. Unpersönliche Leihwaffen

Für die Abgabe von Leihsturmgewehren und Leihpistolen an Jugendliche und Junioren ist das für das laufende Kalenderjahr gültige Merkblatt Nr. 27.123 des VBS für das Schiesswesen ausser Dienst zu beachten. Insbesondere zu berücksichtigen ist:

- a) Leihweise abgegebene Sturmgewehre 90 (Stgw 90) dürfen nur an Jungschützen und Jungschützinnen abgegeben werden; die Abgabe der Stgw 90 zur Aufbewahrung zu Hause hat ohne Verschluss zu erfolgen.
- b) Leihpistolen dürfen nur an Juniorinnen und Junioren Schweizerischer Nationalität zur Verfügung gestellt werden; die Abgabe zur Aufbewahrung zu Hause ist nicht erlaubt.

6. Jungschützenkurse 300m

Die Teilnahme an Jungschützenkursen 300m steht nur Schweizerbürgerinnen und -bürger vom 17. bis 20. Altersjahr, bis zum Eintritt in die Rekrutenschule offen. Es gelten hierfür die entsprechenden Regelungen des VBS.

7. Bundesübungen

Die Jugendlichen sowie Junioren, die weder an einem Jungschützenkurs noch an einem Ausbildungskurs im Ordonnanz-Pistolenschiessen teilnehmen, können die Bundesübungen gemäss den Schiessverordnungen Bundesrat und VBS absolvieren, haben aber kein Anrecht auf Bundesbeiträge und Gratismunition. Sie sind jedoch auszeichnungsberechtigt gemäss der Übersicht „Auszeichnungen“.

8. Abgabe von Leihwaffen der Vereine

Für die Abgabe von Leihwaffen der Vereine an Vereinsmitglieder unter 18 Jahren gelten die Regelungen der Waffengesetzgebung (vgl. Waffengesetz Artikel 11a³ bzw. Waffenverordnung Artikel 23⁴). Es sind entsprechend begrenzte schriftliche Vereinbarungen abzuschliessen und dem kantonalen Waffenbüro Meldung zu erstatten (das hierzu notwendige Formular befindet sich auf der Internetseite des Bundesamtes für Polizei, www.fedpol.admin.ch / Waffen / Unmündige).

9. Inkraftsetzung

Die vorliegenden AFB

- ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen, insbesondere die AFB vom 18. April 2011.
- wurden durch den Ausschuss Schiessen am 20. Januar 2012 verabschiedet.
- treten sofort in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Für den Ausschuss Schiessen

- Bereich Gewehr 300m: *D. Siegenthaler*
- Bereich Gewehr 10/50m: *A. von Känel*
- Bereich Pistole: *P. Röthlisberger*

³ SR 514.54 Bundesgesetz der Bundesversammlung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

⁴ SR 514.541 Verordnung des Bundesrates über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV)